

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europäischen Parlaments zu der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für die Ukraine

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 107382 - vom 29. März 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 15. März 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für die Ukraine (C5-0208/2000 – 2000/2116(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für die Ukraine, die vom Europäischen Rat von Helsinki am 11. Dezember 1999 angenommen wurde (C5-0208/2000)²³,
- in Kenntnis der Arbeitspläne des portugiesischen und französischen Vorsitzes für die Durchführung der Gemeinsamen Strategie,
- in Kenntnis des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist,
- in Kenntnis der Presseerklärung des Kooperationsrates EU-Ukraine nach seinem Treffen vom 23. Mai 2000 sowie der entsprechenden Erklärungen nach den beiden vorangegangenen Treffen,
- in Kenntnis der Gemeinsamen Mitteilungen nach dem Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 15. September 2000 sowie nach den beiden vorangegangenen Gipfeltreffen nach Inkrafttreten des PKA,
- in Kenntnis der Erklärung der schwedischen Präsidentschaft vom 7. Februar 2001 über die allgemeine Lage in der Ukraine sowie das Verschwinden des Journalisten Georgij Gongadze,
- in Kenntnis des Aktionsplans für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, den der Rat am 6. Dezember 1996 angenommen hat, sowie unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1998²⁴ zur vorangegangenen Mitteilung der Kommission über diesen Aktionsplan,
- in Kenntnis des am 30. Januar 2001 veröffentlichten Berichts des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über die Gemeinsamen Strategien (14871/2000),
- unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 30. November 1995²⁵ zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Ukraine,
- unter Hinweis auf Artikel 49 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

²³ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 10.

²⁴ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 226.

²⁵ ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0083/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Ukraine aufgrund ihrer Größe, ihrer geographischen Lage und der tiefen geschichtlichen, kulturellen, geistigen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen an Mittel- und Westeuropa sowie an Russland, ihrer Beiträge zur Entwicklung regionaler, europaweiter und transatlantischer Kooperationsstrukturen und ihrer starken Bestrebungen nach einer Vertiefung ihrer Beziehungen zur Europäischen Union und den EU-Beitrittsländern eine Schlüsselrolle für Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa nach Beendigung des Kalten Krieges spielt,
- B. in der Erwägung, dass die Ukraine ein aktives Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,
- C. in der Erwägung, dass die Ukraine eine wichtige Stellung im Hinblick auf die Mitteleuropäische Initiative und die Zusammenarbeit am Schwarzen Meer einnimmt, eine Schlüsselrolle in der von Georgien, der Ukraine, Usbekistan, Aserbaidschan und Moldawien gebildeten GUUAM-Gruppe spielt und sich selektiv an den Aktivitäten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) beteiligt,
- D. in der Erwägung, dass die Ukraine sich aktiv an der Organisation für Schwarzmeerkoperation (BSEC) wie auch an der Schwarzmeerbank für Handel und Entwicklung mit Sitz in Saloniki beteiligt;
- E. in der Erwägung, dass die Ukraine einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden und Stabilität geleistet hat, insbesondere indem sie auf Nuklearwaffen verzichtet, sich für die Suche nach einer Lösung der Probleme in Transnistrien engagiert und Truppen für friedenserhaltende Operationen in Ex-Jugoslawien entsandt hat; in der Erwägung, dass sich die Ukraine auch aktiv am NATO-Programm Partnerschaft für den Frieden beteiligt,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union Kapazitäten für Krisenbewältigungsoperationen aufbaut und der Europäische Rat erklärt hat, dass die Ukraine zur Teilnahme an EU-geführten Operationen eingeladen werden könne; in der Erwägung, dass die Ukraine großes Interesse zeigt, sich an den diesbezüglichen Vorbereitungen der Europäischen Union zu beteiligen, gerne Vereinbarungen über die Konsultation zu und Beteiligung an Krisenbewältigungsoperationen treffen würde und einen wertvollen Beitrag leisten könnte,
- G. in der Erwägung, dass die Ukraine über eine bedeutende Verteidigungsindustrie verfügt und ein wichtiger Waffenexporteur ist; in der Erwägung, dass sie um Unterstützung bei der Angleichung ihrer Ausfuhrkontrollen an jene der Europäischen Union gebeten hat und erwägt, den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenexporte zu übernehmen; in der Erwägung, dass diese Bestrebungen unterstützt werden sollten,
- H. in Anerkennung der Unterzeichnung des Vertrags von Ottawa über das Verbot von Minen durch die Ukraine;
- I. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der ukrainisch-stämmigen Bevölkerung

und der großen russischen Minderheit im Allgemeinen keinen Anlass für Sorgen bieten, dass jedoch in Lwiw und in der Westukraine einige Spannungen aufgetreten sind; in der Erwägung, dass eine harmonische Entwicklung der Beziehungen zwischen Ukrainern, Russen, Tataren, Roma und allen anderen ethnischen Gruppen der Bevölkerung gewährleistet werden muss,

- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Ukraine nach dem Beitritt Polens, der Slowakei, Ungarns und Rumäniens zur Europäischen Union eine gemeinsame Grenze haben werden, wodurch die Bedeutung der Beziehungen EU-Ukraine noch weiter zunehmen wird; in der Erwägung, dass die Schengen-Grenze einen ethnisch gemischten Lebensraum zerschneidet und deshalb für das Zusammenleben der dortigen Bevölkerung Probleme mit sich bringt; in der Erwägung, dass eine Reihe von Fragen zu den Visabestimmungen und den Grenzformalitäten gelöst werden müssen,
- K. in der Erwägung, dass dabei die notwendige Unterbindung der illegalen Einwanderung und die Bekämpfung der internationalen Kriminalität einschließlich des Drogen-, Waffen-, Sex- und Menschenhandels und des Schmuggels von nachgeahmten Waren und anderen Gütern mit der Förderung des Handels, der Zusammenarbeit und der menschlichen Kontakte vereinbart werden muss und das Image des Partners in der eigenen Bevölkerung keinen Schaden nehmen darf,
- L. in der Erwägung, dass Fortschritte bei der Unterbindung des Schmuggels in die Ukraine über ihre anderen Grenzen sowie bei der Einschränkung der Aktivitäten der organisierten Kriminalität innerhalb der Ukraine für die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union wichtig sind; in der Erwägung, dass die Probleme in Bezug auf die Einwanderung durch umfassende Maßnahmen gelöst werden sollten, die nicht gegen die in internationalen Übereinkommen festgelegten Rechte der Flüchtlinge verstoßen dürfen,
- M. in der Erwägung, dass der Mädchen- und Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus der Ukraine in die Europäische Union große Ausmaße angenommen hat und somit sowohl in der Ukraine als auch in der Europäischen Union zu einem sehr ernststen sozialen Problem geworden ist,
- N. in der Erwägung, dass zahlreiche illegale Einwanderer in die Ukraine kommen und ihre Nachbarländer kaum gewillt sind, Rückübernahmeabkommen abzuschließen,
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die EU-Beitrittsländer bedeutende Handelsinteressen in Bezug auf die Ukraine haben, einschließlich der Lieferung von Gas aus Russland und anderen Erzeugerländern, das durch die Ukraine transportiert wird,
- P. in der Erwägung, dass die Kommission im Zusammenhang mit der EU-Antidumping-Politik vor kurzem beschlossen hat, eine Regelung anzuwenden, die den Weg für eine günstigere Behandlung ukrainischer Firmen ebnet, die unter Wettbewerbsbedingungen arbeiten,
- Q. in der Erwägung, dass der dramatische Rückgang der ukrainischen Industrie seit 1991 zu einer gravierenden Verschlechterung der Lebensbedingungen geführt hat, die, wenn sie anhalten sollte, den sozialen Zusammenhalt gefährden könnte; in der Erwägung, dass umgekehrt ein wirtschaftlicher Wiederaufschwung die innenpolitische Situation sowie die Außenbeziehungen erheblich verbessern könnte,

- R. in der Erwägung, dass eine stabile Ukraine, die auf wirtschaftlichem Gebiet rasch Fortschritte macht und eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit sowohl mit der Europäischen Union als auch mit Russland und anderen Nachbarstaaten unterhält, ganz klar im Interesse der Europäischen Union liegt,
- S. in der Erwägung, dass Investitionen aus EU-Mitgliedstaaten nicht an der ukrainischen Wirtschaft vorbeilaufen dürfen, sondern stattdessen von der Europäischen Union und der Ukraine gefördert und sogar verbürgt werden sollten; in der Erwägung, dass Investitionen in die Landwirtschaft, industrielle Landwirtschaft, die KMU, das Bankensystem, den Verkehr, die Energie und die Telekommunikation der Ukraine sowohl für die Europäische Union als auch für dieses Land von größter Bedeutung sind;
- T. in der Erwägung, dass Machtkämpfe zwischen dem Präsidenten und dem Parlament und zwischen verschiedenen parlamentarischen Fraktionen die Reformbemühungen in der Vergangenheit über lange Zeiträume hinweg gelähmt haben, was ernsthafte Auswirkungen auf die Wirtschaft des Landes gezeitigt hat; in der Erwägung, dass immer noch die Gefahr neuer Krisen dieser Art besteht,
- U. in der Erwägung, dass die letzten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 1998 bzw. 1999 viele Maßstäbe für demokratische Wahlen bei weitem nicht erfüllen konnten,
- V. in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte und die Pressefreiheit verbessert werden müssen; in der Erwägung, dass die Ermordung des Journalisten Georgij Gongadze, Herausgeber der kritischen Internetzeitung Ukrainska Prawda, und die unerklärlich langsamen und ineffizienten polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit vor diesem Hintergrund besonders Besorgnis erregend sind,
- W. in der Erwägung, dass die Entwicklung und die Förderung einer starken Zivilgesellschaft einen wesentlichen Aspekt darstellt, der - insbesondere in Anbetracht der politischen Instabilität des Landes - in den EU-Programmen ausreichend Berücksichtigung finden sollte,
- X. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen den Eliten der Politik und der Geschäftswelt geklärt und völlig korrekt gestaltet werden sollten,
- Y. in der Erwägung, dass größere Stabilität innerhalb und zwischen den einzelnen Regierungsressorts, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wesentliche Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption und unkorrekter Geschäftspraktiken sowie eine gerechte und verlässliche Besteuerung für die Schaffung eines Umfelds unverzichtbar sind, das Investitionen fördert und zu Wirtschaftswachstum führt,
- Z. in der Erwägung, dass die Ukraine den letzten Reaktor des Atomkraftwerks Tschernobyl stillgelegt hat und die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und andere Geber den Wiederaufbau des Sarkophags um den geschädigten Reaktor sowie die Fertigstellung der Reaktoren "K2" und "R4" als Ersatzanlagen für die jüngst stillgelegten Reaktoren unterstützen,
- AA. in der Erwägung, dass die Ukraine stark von importierter Energie abhängig ist; in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland im Energiebereich angesichts der Anhäufung von Zahlungsrückständen in Höhe von Milliarden von Dollar für Lieferungen aus Russland äußerst problematisch sind und die Ukraine angeblich in

großem Maßstab Gas illegal abzweigt, das für den ausländischen Markt bestimmt ist und durch dieses Land transportiert wird; in der Erwägung, dass vor kurzem Vereinbarungen getroffen wurden, um neue Streitigkeiten über Energielieferungen und Zahlungen im Jahr 2001 zu vermeiden, und diese Vereinbarungen Teil einer umfassenderen Neudefinition der Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland sein könnten,

- AB. in der Erwägung, dass der Landwirtschaft eine große Bedeutung in der ukrainischen Volkswirtschaft zukommt und etwa 1/3 der ukrainischen Bevölkerung in ländlichen Gebieten lebt; in der Erwägung, dass jedoch die landwirtschaftliche Produktion ungeachtet günstiger klimatischer und Bodenbedingungen wenig effizient ist; in der Erwägung, dass dieser Bereich dringenden Reformen sowohl in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse als auch die Produktionsmethoden unterzogen werden muss,
- AC. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Ukraine durch das TACIS-Programm unterstützt und weitere Finanzhilfe zugesichert hat, sobald die Bedingungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) erfüllt werden; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten auch über den IWF sowie im Rahmen bilateraler Programme Hilfe leisten,
- AD. in der Erwägung, dass sich die technische Hilfe unter dem TACIS-Richtprogramm für die Ukraine 2000-2003 auf drei Hauptbereiche konzentriert, nämlich (1) Reform der Institutionen, der Justiz und der Verwaltung, (2) Privatsektor und Hilfe für die Wirtschaftsentwicklung und (3) Behandlung der sozialen Folgen des Übergangs,
- AE. in der Erwägung, dass direkte Kontakte von Mensch zu Mensch durch einen viel umfassenderen Einsatz von Austausch- und Partnerschaftsprogrammen, die Ermöglichung eines Studiums in der Europäischen Union sowie andere Vorkehrungen gefördert werden sollten,
- AF. in der Erwägung, dass in Kiew ein Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum eingerichtet wurde, um es der Ukraine zu ermöglichen, das Wissen ihrer Wissenschaftler bestmöglich zu nutzen und die Weitergabe von Know-how über Massenvernichtungswaffen an Staaten und nichtstaatliche Akteure zu verhindern, da dies ein internationales Sicherheitsrisiko darstellen würde,
- AG. in der Erwägung, dass die seit langem bestehende Idee, ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Kooperation zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zu schließen, rasch umgesetzt werden sollte,
- AH. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine sowohl ein starkes Engagement beider Seiten als auch eine realistische Einschätzung dessen voraussetzt, was kurz- und mittelfristig erreicht werden kann; in der Erwägung, dass ohne diese Sichtweise Enttäuschungen, Rückschläge und schwindende Unterstützung für die Vertiefung der Partnerschaft wohl kaum zu vermeiden sein werden,
- AI. in der Erwägung, dass der Erfolg in diesem Bereich eng an die Fortschritte bei der politischen, sozialen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Reform in der Ukraine gebunden ist und umfassendere Investitionen von EU-Unternehmen in der Ukraine dieser Entwicklung wahrscheinlich einen zusätzlichen Impuls verleihen können, wenn die Reformen erst ein stabiles und vorhersehbares Umfeld geschaffen haben,

- AJ. in der Erwägung, dass zuerst das PKA korrekt umgesetzt werden muss und die von diesem Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden sollten, dass aber auch eine klarere Perspektive für die weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine erforderlich ist,
- AK. in der Erwägung, dass es einen Anreiz für die ukrainischen Reformbemühungen darstellen könnte, wenn die Europäische Union mitteilen würde, unter welchen Bedingungen sie bereit wäre, ein Freihandelsabkommen zu schließen und ein Assoziierungsabkommen in Erwägung zu ziehen; in der Erwägung, dass beide Seiten darauf hinarbeiten sollten, dass bis spätestens zum Zeitpunkt der ersten Beitritte der Beitrittsländer zur Europäischen Union der bilaterale Handel erheblich erleichtert und im Idealfall eine Freihandelszone eingerichtet wird,
- AL. in der Erwägung, dass in Artikel 49 des EU-Vertrags festgelegt ist, dass jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit achtet, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden; in der Erwägung, dass die Ukraine als möglicher Kandidat für einen künftigen Beitritt zur Europäischen Union angesehen werden sollte,
- AM. in der Erwägung, dass die Europäische Union nach Auffassung des Europäischen Parlaments eine umfassendere europäübergreifende Zusammenarbeit in die Wege leiten sollte, indem sie die Lage auf dem Balkan, die Beziehungen zu Russland und der Ukraine, die Norddimension wie auch die Herausforderungen einer vertieften Zusammenarbeit im Mittelmeerraum berücksichtigt; in der Erwägung, dass es vorgeschlagen hat, dass die Aussichten auf eine Beteiligung an einem neuen europäischen Raum auf der Grundlage des Handels, der Sicherheit, des Umweltschutzes und des Schutzes der Grundrechte Ländern eröffnet werden sollten, mit denen gegenwärtig noch nicht über einen Beitritt verhandelt wird, wobei hervorzuheben ist, dass die Beteiligung an einem solchen Raum einer eventuellen Mitgliedschaft in der Europäischen Union nicht im Wege steht,

Allgemeines

1. unterstützt die vom Europäischen Rat am 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommene Gemeinsame Strategie für die Ukraine;
2. betont, dass die Ukraine eine Schlüsselrolle in Europa nach dem Kalten Krieg spielt, und erkennt die Bedeutung einer harmonischen Entwicklung ihrer Beziehungen zu allen ihren Nachbarstaaten an; betont deshalb die politische Bedeutung der Gemeinsamen Strategie und beurteilt ihre umfassende zügige Umsetzung als essentiell, damit eine erneute Spaltung Europas vermieden wird; unterstützt gleichzeitig die Schlussfolgerungen des Hohen Vertreters, dass die Gemeinsamen Strategien glaubhafter werden, wenn ihre Ziele spezifischer werden, die Prioritäten klarer formuliert werden, falls eine klarere Vorstellung über die Wertschöpfung besteht und ausreichende Mittel zur Implementierung vorhanden sind;
3. erkennt die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen an und beurteilt die angenommene Gesamtstrategie sehr positiv, die darauf abzielt, dass sowohl die Europäische Union als auch ihre Mitgliedstaaten alle Aspekte ihrer Politik gegenüber der Ukraine im Hinblick auf deren Kohärenz und Komplementarität koordinieren;

4. begrüßt die starken Bestrebungen der Ukraine nach einer Vertiefung der allgemeinen Beziehungen zur Europäischen Union und vertritt die Auffassung, dass die Europäische Union einen diesbezüglichen Plan entwerfen könnte, in dem sie angibt, welche Voraussetzungen für die einzelnen Schritte erfüllt sein müssen, insbesondere in Bezug auf die internen Reformen der Ukraine;
5. bekräftigt seinen Wunsch, die Ukraine möge endlich in ihrem Übergangsprozess Erfolg haben und die Lebensbedingungen für ihre gesamte Bevölkerung weiter verbessern; weist auf die Erfolge anderer ehemals kommunistischer Länder hin, die als Beispiel dafür dienen können, was mit entschiedenen Reformbemühungen erreicht werden kann; ist der Überzeugung, dass die Kapazität der Ukraine zum unabhängigen Handeln dadurch gestärkt wird;
6. betont, dass entschiedene interne Reformbemühungen durch nichts zu ersetzen sind, weist jedoch darauf hin, dass die Europäische Union weiterhin Unterstützung leisten sollte, unter anderem durch stärkere technische Hilfe, verbesserten Zugang zum EU-Markt und baldmöglichst ein Freihandelsabkommen, Hilfe bei den Vorbereitungen auf eine WTO-Mitgliedschaft und neue Finanzhilfe, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;
7. weist auf die Bedeutung der parlamentarischen Dimension bei der Förderung immer engerer Beziehungen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union hin; ist der Auffassung, dass die derzeitige parlamentarische Zusammenarbeit nicht ausreicht, um eine echte und nützliche Arbeitsbeziehung herzustellen; begrüßt den vorgeschlagenen Dialog zwischen dem lettischen, dem ukrainischen und dem Europäischen Parlament;
8. weist darauf hin, dass umfassende Privatinvestitionen eine wesentliche Vorbedingung für die Entwicklung der Ukraine sind, und ist daher der Auffassung, dass die Gestaltung eines politischen und wirtschaftlichen Rahmens für das Florieren der Privatwirtschaft und die Förderung externer Investitionen für die ukrainischen Behörden von größter Bedeutung ist;
9. ist der Auffassung, dass in Anbetracht des Umfangs und des Wesens der Gemeinsamen Strategie für die Ukraine der Unterstützung der Bemühungen der Ukraine, ihre internen Strukturen zu reformieren, Priorität zukommen sollte, damit so rasch wie möglich ein institutioneller und ordnungspolitischer Rahmen geschaffen werden kann, der der Förderung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftsentwicklung, Handel und Investitionen und der Verbesserung der Effizienz der Industrie, insbesondere der Sektoren Landwirtschaft und Energie, dient, bei gleichzeitiger Verbesserung des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der Verschmutzung durch die Industrie;
10. betont weiterhin den Grundsatz, dass die technische Hilfe der Gemeinschaft, die entweder durch die Hilfsprogramme im Rahmen von Tacis oder durch Projekte im Rahmen von Tempus und "Demokratie" erfolgt, oder Finanzhilfe oder jegliche künftige Maßnahme den wirtschaftlichen Übergangsprozess in der Ukraine unterstützen und nicht für unnötige Beratungsgebühren und Studien vergeudet werden sollte;

zur politischen Situation in der Ukraine

11. bedauert, dass die letzten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen die internationalen Standards für demokratische Wahlen nicht erfüllt haben und dass die Medien ihre eigentliche Rolle in einer demokratischen Gesellschaft nicht erfüllen; fordert eine aktivere

Unterstützung der Europäischen Union in diesem Bereich;

12. bedauert, dass sich in der Ukraine bislang noch kein echter Rechtsstaat konsolidiert hat, weshalb es den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten der Union dringend auffordert, alle Maßnahmen in koordinierter und kohärenter Weise zu unterstützen, die zu demokratisch einwandfreien Wahlen, zur Schaffung einer unabhängigen Justiz und einer professionellen und effizienten Verwaltung sowie unbeeinflusster Medien führen;
13. betont, dass die Ukraine alle rechtlichen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie auf dem Arbeitsmarkt treffen muss;
14. ist tief besorgt über die Ermordung des Journalisten Georgij Gongadze und betont die Bedeutung ordentlicher und transparenter polizeilicher Ermittlungen in dieser Angelegenheit sowie einer angemessenen Behandlung dieses Falls vor Gericht; ist weiterhin über die angebliche Verwicklung offizieller Stellen in diesen Fall besorgt;
15. ist besorgt darüber, dass die Freiheit der Presse als grundlegendes Element einer Demokratie in der Ukraine immer noch nicht vollends hergestellt ist und die Medien nach wie vor in einem unsicheren Umfeld agieren müssen; fordert die ukrainische Regierung und ihre Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Journalisten ihrer Arbeit ungehindert nachgehen können, dass Rundfunklizenzen auf eine Weise erteilt werden, die keine Beschränkung des Pluralismus darstellt, und insgesamt unumkehrbare demokratische Strukturen im Medienbereich geschaffen werden;
16. beglückwünscht die ukrainischen Behörden zur Abschaffung der Todesstrafe gemäß der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gemäß dem Protokoll Nr. 6 zu dieser Konvention;
17. hofft stark, dass die verschiedenen Regierungsbereiche in der Lage sein werden, das gegenwärtige Tempo bei den Wirtschaftsreformen beizubehalten oder noch zu beschleunigen;
18. fordert alle einschlägigen Kräfte in der Ukraine auf, noch ungeklärte Verfassungsfragen dergestalt zu klären, dass eine angemessene demokratische Ausgewogenheit zwischen der Exekutive und der Legislative der Regierung besteht;

zur wirtschaftlichen Situation und zu den Wirtschaftsbeziehungen EU-Ukraine

19. vertritt den Standpunkt, dass die wirtschaftlichen Probleme der Ukraine im Wesentlichen das Ergebnis eines – zum Teil aufgrund des Entstehens von Geschäftsinteressen mit privilegierten oder korrupten Beziehungen zu den Regierungsinstitutionen des Landes oder einzelnen Mitgliedern dieser Regierung – sehr langsamen und schwierigen Übergangsprozesses sind; ist sich der Rolle bewusst, die die Europäische Union durch ihre Handelspolitik und durch Investitionen bei der Erleichterung eines Wirtschaftsaufschwungs spielen kann; warnt jedoch vor Tendenzen, die EU-Integration als Patentlösung für die ukrainische Wirtschaft zu sehen;
20. ist der Auffassung, dass eine Ausdehnung der finanziellen Unterstützung zu einer

Intensivierung bilateraler Projekte führen sollte, um so eine wirtschaftliche Stärkung auch in den Bereichen Transport, Telekommunikation und Finanzwesen zu fördern;

21. fordert die Kommission, die Europäische Investitionsbank, die EBWE, die Weltbank und sonstige internationale Finanzinstitute sowie die ukrainische Regierung auf, eine Versicherung für Auslandsinvestitionen und eine Exportförderungsagentur in der Ukraine einzurichten;
22. legt der Ukraine nahe, die Reform im Landwirtschaftssektor voranzutreiben und den Übergang bei Boden-Privateigentum zu vollenden; schlägt vor, dass die Kommission die Möglichkeit prüft, individuelle Landwirte und Kooperativen mit angemessenen Kleinstdarlehen zusätzlich zur technischen Beratung zu unterstützen;
23. fordert die Kommission auf, einen politischen Dialog mit der Ukraine über die Herstellung von Biokraftstoff (Biodiesel, Äthanol usw.) in der Ukraine und seine Weiterlieferung an die Europäische Union aufzunehmen;
24. fordert die Kommission auf, Investitionen in den Wasser-, Sonnen- und Windkraftsektor in der Ukraine anzuregen und zu fördern, die für die Schaffung von Energiesubstitutionskapazitäten und die Deckung des Energiedefizits in der Ukraine, das durch die Schließung von Tschernobyl entstanden ist, besonders wichtig sind;
25. begrüßt die endgültige Stilllegung des Atomkraftwerks Tschernobyl und unterstützt die Gewährung des Euratom-Darlehens "K2R4" als Bestandteil der Implementierung des Memorandums von 1995; wünscht eine regelmäßige Berichterstattung über die Stilllegung des Standorts Tschernobyl und die Reparaturarbeiten an dem Sarkophag des Reaktors IV; fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Gesundheitsbedingungen in diesen Gebieten, vor allem in Weißrussland, die 1986 kontaminiert wurden, vorzulegen; fordert die Kommission auf, die Ukraine bei der Bewältigung der Frage der Massenarbeitslosigkeit und anderer sozialer Probleme in der Region Tschernobyl zu unterstützen;
26. bestätigt erneut seine Auffassung, dass eine Gemeinschaftsfinanzierung von Atomkraftwerken von folgenden Kriterien abhängig gemacht werden sollte:
 - a) Erreichen eines Sicherheitsniveaus, das der Betriebs- und Bausicherheit von Atomkraftwerken westlicher Bauart entspricht,
 - b) Einigung auf einen Umweltaktionsplan, der vom Bestimmungsland auf zufrieden stellende Weise durchgeführt wird,
 - c) Beitrag zur Senkung der Energieabhängigkeit von Drittländern;
27. betont, dass die Kommission in Bezug auf den Nuklearsektor der Unterstützung der Aufsichtsbehörde Priorität einräumen und ihre Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit in Bezug auf Ressourcen und Personal überwachen sowie ihre Bemühungen fortführen muss, die gravierenden Konsequenzen der Katastrophe von Tschernobyl für Umwelt und Gesundheit anzugehen;
28. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der EBWE und der Weltbank sich mit der ukrainischen Regierung auf einen umfassenden Energieplan zu

verständigen, der unter anderem einen Ausbau von Wärmekraftwerken, die Schaffung einer entwicklungsfähigen Kohleindustrie sowie eine wirksame Energieeffizienzstrategie vorsieht;

29. betont jedoch, dass die wichtigste Maßnahme, die zur Lösung der Energieprobleme der Ukraine getroffen werden muss, die rasche Schaffung von vernünftigen Bedingungen auf dem Energiemarkt ist, wie rationellere Verteilung, Energiesparmaßnahmen, ein marktwirtschaftliches Vorgehen und Diversifizierung;
30. ist der Auffassung, dass die jüngste Idee der Ukraine, ein internationales Konsortium mit der Verwaltung der ukrainischen Pipeline zu beauftragen, durch die russisches Gas nach Mittel- und Westeuropa transportiert wird, eingehender geprüft werden sollte, damit der Gastransport durch die Ukraine weiter gewährleistet ist; die Fertigstellung der Pipeline Odessa-Brodij sollte ebenfalls erwogen werden;
31. fordert den Rat und die Kommission auf, die Entwicklung der Transport- und Telekommunikationsnetze der Ukraine verstärkt zu unterstützen; fordert die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung auf, alle Möglichkeiten für zusätzliche Kredite zur Entwicklung dieser Systeme auszuschöpfen;
32. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die Europäische Union in der Ukraine zu erweitern und die Möglichkeiten zu prüfen, die Ausstrahlung von Euronews in der Ukraine zu unterstützen;
33. fordert die Kommission auf, Parlament und Rat die Ergebnisse der im Rahmen der Gemeinsamen Strategie geforderten Studie über eine mögliche Freihandelszone EU/Ukraine, wie sie im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom März 1998 vorgesehen ist, zu übermitteln, und ersucht die Kommission, eine Beurteilung der Auswirkungen vorzunehmen;
34. unterstützt den Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO), doch ist ein unvorbereiteter Beitritt weder im Interesse der Ukraine noch im Interesse der Europäischen Union; ersucht die Kommission, über jene Fragen Bericht zu erstatten, die angesprochen werden müssen, ehe ein Beitritt zur WTO erfolgen kann;

zur technischen Hilfe

35. vertritt die Auffassung, dass die technische Hilfe der Gemeinschaft auf eine Verbesserung des Mehrwertsteuersystems der Ukraine ausgerichtet sein sollte, indem das Barzahlungssystem auf dem Energiesektor konsolidiert, die unterentwickelten Kapitalmärkte entwickelt und klare Eigentumsrechte angewandt werden und indem ganz allgemein die notorischen Probleme der Korruption angegangen werden;
36. erachtet die Hauptschwerpunkte des Tacis-Programms für die Ukraine als angemessen; fordert jedoch die Stärkung des Tacis-Demokratieprogramms, um effektiv die Entwicklung der Zivilgesellschaft, die Förderung unabhängiger Medien und die Entwicklung von Austausch- und Partnerschaftsprogrammen zu unterstützen und zu erleichtern, und fordert die Kommission auf, die Koordinierung der Programme Tacis und Phare bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Bewerberländern und der Ukraine zu verbessern;

37. betont die Bedeutung des Ausbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an der zukünftigen EU-Außengrenze zur Ukraine, um die Belastung der Bevölkerung in den grenznahen Gebieten zu mildern;
38. fordert die Kommission auf, die Kooperation mit der Ukraine beim Europäischen Weltweiten Navigationssatellitensystem durch den Abschluss eines Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der GNSS-Entwicklung zu verbessern;
39. fordert die Kommission auf, bei der Einrichtung eines nationalen Überwachungssystems für Treibhausgase in der Ukraine mitzuhelfen;

zu den Bereichen Justiz und Inneres (JI)

40. ist erfreut darüber, dass die Gemeinschaftsprogramme im Rahmen von TACIS im Jahr 2000 der Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben;
41. tritt dafür ein, dass die im Rahmen von TACIS und mit der Unterstützung des Europarates durchgeführten Programme zur Förderung der Achtung der Menschenrechte durch die ukrainischen Behörden und die Massenmedien weitergeführt werden;
42. fordert die Ukraine auf, die notwendigen legislativen und operativen Maßnahmen zu treffen, um ein im Vergleich zur Europäischen Union angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten;
43. fordert die Ukraine auf, die Konvention der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden;
44. unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union zur Beurteilung der Ausmaße der illegalen Einwanderung;
45. betont, dass bei der Zusammenarbeit im Bereich der Grenzverwaltung und der Anpassung der ukrainischen Visapolitik an Gemeinschaftsregeln die traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der Ukraine und ihren Nachbarn voll berücksichtigt werden müssen, wobei Lösungen zur Herbeiführung flexibler Formen des Personenverkehrs in den Grenzregionen gefunden werden müssen;
46. betont, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen JI in dem Tempo ausgeweitet werden sollte, wie durch die Verbesserung des Polizei- und Justizwesens in der Ukraine die diesbezüglich notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden;
47. ist der Auffassung, dass die Europäische Union derzeit einer Aufhebung des Visumzwangs für ukrainische Staatsbürger in der Europäischen Union nicht zustimmen kann, betont jedoch, dass es angebracht wäre, häufig Visa für mehrfache Einreisen zu vergeben, die Gebühren niedrig zu halten und den Antragstellern allgemein eine zuvorkommende Behandlung angedeihen zu lassen; fordert, dass die Europäische Union die Ukraine bei der Verbesserung ihres Grenzkontrollsystems verstärkt unterstützt;
48. ruft die Europäische Union auf, gemäß Artikel 31 Buchstabe e des EU-Vertrags die

erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Frauenhandel als strafbare Handlung mit entsprechenden Konsequenzen zu ahnden, dessen Opfer in den letzten Jahren in verstärktem Maß ukrainischer Herkunft sind, was auch für die Schlepperringe gilt;

49. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie der Mädchen- und Frauenhandel aus der Ukraine zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung effizienter bekämpft werden kann, und empfiehlt den Mitgliedstaaten und vor allem denjenigen, die gewöhnlich Ziele dieses Frauenhandels sind, konkret und wirksam im eigenen Land anzusetzen, um den ukrainischen Behörden zu helfen, diesem inakzeptablen Phänomen entgegenzuwirken;
50. fordert die Ukraine auf, die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die anderen internationalen Übereinkommen über den Schutz von Einwanderern zu unterzeichnen und zu ratifizieren und unverzüglich anzuwenden; betont, dass diese Maßnahme eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verbesserung der Zusammenarbeit EU-Ukraine im Bereich der Einreise ist;

zu außenpolitischen Fragen

51. begrüßt das Interesse der Ukraine, sich an EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen zu beteiligen, und fordert den Rat und die zuständigen Ausschüsse auf, mit der Ukraine zu erörtern, welche Form diese Zusammenarbeit annehmen könnte;
52. weist darauf hin, dass die Ukraine als Partner bei der Herbeiführung von Lösungen für regionale Probleme wie das demokratische Defizit in Belarus oder der Konflikt in der Dnjestr-Republik wichtig ist;
53. fordert den Rat und die Kommission auf, die Ukraine bei der Anpassung ihrer Ausfuhrkontrollen an jene der Europäischen Union und bei der Übernahme des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren zu unterstützen; fordert eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Raumtechnologie und Luftfahrt;

zu anderen Themen

54. fordert, dass umgehend ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Kooperation mit der Ukraine geschlossen wird, und unterstützt die Fortsetzung der EU-Beteiligung an dem Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum mit Sitz in Kiew;
55. fordert die Ukraine auf, den Vertrag von Ottawa über das Minenverbot zu ratifizieren und Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, einschließlich der Vernichtung ihrer erheblichen Bestände an Antipersonen-Minen;

zur gesamteuropäischen Politik der Europäischen Union

56. ist der Auffassung, dass die Europäische Union den osteuropäischen Ländern, die keine Beitrittsländer sind, größere Aufmerksamkeit schenken sollte; für sie sollte ein neuer europäischer Raum auf der Grundlage der Marktwirtschaft und des freien Handels, des Umweltschutzes, der Demokratie, der Menschenrechte und der Sicherheit geschaffen

werden; weist darauf hin, dass alle europäischen Nationen für eine EU-Mitgliedschaft in Frage kommen, wenn sie die politischen und wirtschaftlichen Kriterien erfüllen;

57. fordert den Rat und die Kommission auf, eine umfassende gesamteuropäische Politik für die Union zu entwerfen, indem die Erweiterung mit den Außenbeziehungen der Union sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene verknüpft wird; die Europäische Union sollte die OSZE und den Europarat systematisch zur Vorbereitung der derzeitigen und künftigen Beitrittsländer auf die Mitgliedschaft und zur Förderung der Ziele der GASP und der Integration auf gesamteuropäischer Ebene heranziehen; die Europäische Union sollte die Zusammenarbeit und Koordination mit diesen Organisationen und mit der NATO verbessern;

o

o o

58. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.